

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	12.05.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neubau eines Geh-/Radweges an der Schröttinghauser Str. (L 922), Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 26.09.2000, TOP 8 und 27.02.2007, TOP 2 neu (Tischvorlage)

Sachstandsdarstellung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, plant den Bau eines Geh-/Radweges entlang der Westseite der Schröttinghauser Straße (L 922). Der 2,86 km lange Geh-/Radweg beginnt im Südosten an der Einmündung Babenhauser Straße – Schröttinghauser Straße und endet an der Kreuzung Beckendorfstraße (siehe Anlage Übersichtsplan). Aktuell liegt der unteren Landschaftsbehörde ein Antrag auf Befreiung gemäß § 69 LG und der Landschaftspflegerische Begleitplan vor. Der geplante Geh-/Radweg hat eine Breite von 2,25 m zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett.

Im Bereich der Schwarzbachquerung bildet die Schröttinghauser Straße einen Straßendamm von 120 m Länge mit Baumbestand (Ahornbäume). Um den Baumbestand zu erhalten und eine Verbreiterung des Straßendamms zu vermeiden, soll der Geh-/Radweg von Station 0+500.000 bis 0+600.000 nicht neben der Fahrbahn sondern etwas unterhalb des Straßenniveaus in der Böschung der L 922 realisiert werden. Dadurch kommt es zu einer Verbreiterung der Böschung um ca. 3 m am Böschungsfuß.

Der Schwarzbach wird mit einem separaten Brückenbauwerk, das auf zwei Punktfundamenten und Betonpfeilern errichtet wird, im Abstand von einem Meter zum vorhandenen Brückenbauwerk der L 922 überquert.

Das Bauwerk hat eine lichte Weite zwischen den Widerlagern von ca. 13 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m. Zur Schaffung einer Durchgängigkeit des Gewässers bzw. der Uferbereiche für Amphibien und Kleintiere soll das neue Brückenbauwerk aufgeweitet werden. Unter dem vorhandenen Brückenbauwerk ist zudem die Anlage von Bermen aus Wasserbauschüttsteinen vorgesehen.

Im Bereich der Hofstelle Meyer zu Müdehorst ist eine Fahrbahnverschwenkung in die östlich angrenzende Ackerfläche vorgesehen, damit die denkmalgeschützte Hofmauer für den Geh-/Radweg nicht versetzt werden muß.

Am Waldstück vor der Siedlung Hageresch verläuft der geplante Geh-/Radweg zwischen Wald und Straße durch einen 1,25 m breiten Streifen von dieser getrennt (Grabenverrohrung).

Im Bereich der Siedlung Hageresch entfällt der Neubau eines Geh-/Radweges, da die Anliegerstraße durch die Siedlung als Radfahrstrecke genutzt werden soll. Im letzten Teilabschnitt bis zur Beckendorfstraße wird der Geh-/Radweg unter Nutzung eines vorhandenen Gehweges geführt.

Anhand der Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt sich ein Kompensationsumfang von rd. 4000 m² Aufforstung, 7540 m² Extensivgrünland, 1400 m² Gehölzpflanzung und 6 Einzelbäume.

Für Eingriffe in Waldbereiche ist eine rd. 4000 m² große Aufforstung nachzuweisen, für die ein separates Waldumwandlungsverfahren erforderlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Kompensationsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehen (siehe Anlagen Kompensationsmaßnahmen):

1. Anpflanzung von 12 Obstbäumen und Anpflanzung einer Hecke (675 m²) im Nahbereich der Trasse an der Hofstelle Meyer zu Müdehorst.
2. Im Bereich Jöllenbeck: 6000 m² Entwicklung Extensivgrünland, 730 m² Aufforstung, 1600 m² Umwandlung Fichtenbestand in Laubholz (davon 400 m² anrechenbar).
3. In Brokhagen: 5670 m² Aufforstung einer Ackerfläche.

In der Summe ist der erforderliche Kompensationsbedarf durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Von dem Vorhaben ist das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (Ziffer 2.2-1) und teilweise das Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal“ (Ziffer 2.1-5) des Landschaftsplanes Bielefeld-West betroffen. Teilstrecken des Vorhabens befinden sich im ungeschützten Außenbereich und im Innenbereich.

In dem Verfahren nach § 6 Abs. 3 LG ist für das Vorhaben eine Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz (LG) erforderlich. Weiterhin stellt das Vorhaben einen Eingriff gemäß § 4 Abs.2 Nr. 4 LG dar.

Der Beirat wird um sein Votum gebeten.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

